

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Solarpark Kleinhansenhöhe“ mit örtlichen Bauvorschriften und Änderung `Flächennutzungsplan der Stadt Buchen - Fortschreibung 2013-` - Öffentliche Auslegung der Entwürfe

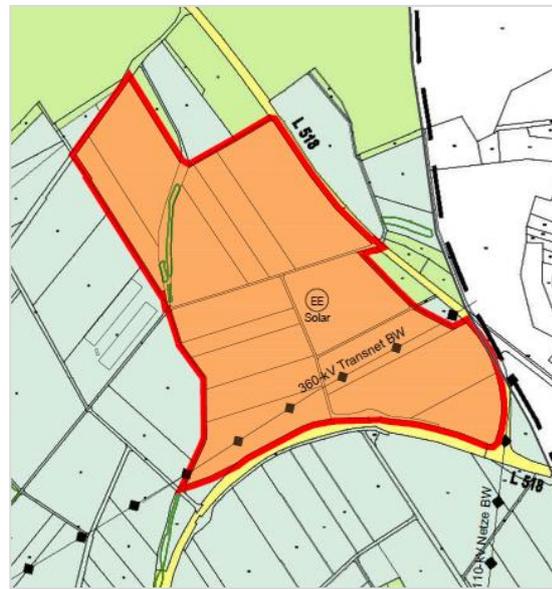
Der Gemeinderat der Stadt Buchen hat in seiner Sitzung am 15.04.2024 die Entwürfe des Bebauungsplans „Solarpark Kleinhansenhöhe“ mit örtlichen Bauvorschriften und der Änderung des „Flächennutzungsplans der Stadt Buchen- Fortschreibung 2013-“ gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Für den Planbereich ist das Plankonzept der Gesellschaft für Landmanagement und Umwelt mbH Klärle vom 15.04.2024 maßgebend.

Auszug Bebauungsplan:



Auszug Flächennutzungsplan:



Der Entwurf des Bebauungsplans „Solarpark Kleinhansenhöhe“ mit Begründung und den zugeordneten Örtlichen Bauvorschriften sowie der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegen

vom 29.04.2024 bis 31.05.2024

beim Bürgermeisteramt Buchen, Stadtbauamt, Am Haag 11, 74722 Buchen, im Obergeschoss vor Zimmer Nr. 26, während der nachfolgend genannten Dienststunden aus:

Montag bis Mittwoch: 08:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag: 08:00 – 12:00 Uhr, 13:30 – 17:30 Uhr
Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr.

Eine Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde durchgeführt. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB ist Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) und ein Blendgutachten angefertigt, diese Gutachten liegen ebenfalls öffentlich mit aus.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu folgenden Themenbereichen:

- Klimaschutzbelange: RP Karlsruhe Abteilung 5 vom 16.11.2023 und Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Betroffenheit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege: RP Karlsruhe Abteilung 2 vom 28.11.2023, Regionalverband Rhein- Neckar vom 27.11.2023 und Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Artenschutz, Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen und deren rechtliche Sicherung: Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Eingriffs- Ausgleichsberechnung: Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Mögliche Betroffenheit Magere Flachland Mähwiesen: Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Landesweiter Biotopverbund: Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Grundwasser, Gewässer: Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Forstliche Belange: Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Bodenschutz, Altlasten Abfall: Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Landwirtschaft: Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023
- Blendwirkungen: Polizeipräsidium Heilbronn vom 03.11.2023, Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023 und RP Karlsruhe Abt.4 vom 08.11.2023
- Kampfmittelbelastung: RP Stuttgart vom 07.11.2023
- Denkmalschutz: Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart vom 08.11.2023
- Geotechnik: Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.11.2023
- Bodenschutz: Regierungspräsidium Freiburg- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 16.11.2023 und Landratsamt Necker- Odenwald- Kreis vom 11.12.2023

Die Planunterlagen sowie die Bekanntmachung werden gemäß § 4a Abs. 4 BauGB im Zeitraum der Offenlegung zudem auf der Internetseite der Stadt Buchen (<https://www.buchen.de/buergerservice/offenlegung.html>) eingestellt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde zum Inhalt des Bebauungsplanes vorgebracht werden

- schriftlich an die Stadt Buchen (Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odenwald)),
- per E-Mail an stadt@buchen.de (mit der Bitte um Angabe der vollständigen Anschrift) oder
- mündlich zur Niederschrift im Rathaus während der allgemeinen Sprechzeiten.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem LDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Buchen, den 19.04.2024

Roland Burger Bürgermeister